

Bezirksregierung Arnsberg



Genehmigungsbescheid

900-0462525-0001/AAG-0001

– G 0010/20 –

vom 30. September 2021

für die Firma
Biotrans GmbH
Auf der Hofstatt 4
58239 Schwerte

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung
und zur Behandlung von Abfällen am Betriebsstandort in
58239 Schwerte, Auf der Hofstatt 4,
Kreis Unna, Gemarkung Westhofen,
Flur 6, Flurstücke 234, 524, 534, 538 bis 544,
572, 574 und 575



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

900-0462525-0001/AAG-0001

- G 0010/20 -

vom 30. September 2021

Auf Antrag der

**Firma
Biotrans GmbH
Auf der Hofestatt 4
58239 Schwerte**

vom 13.03.2020, eingegangen am 13.03.2020 und zuletzt ergänzt am 20.08.2021,

wird dieser **die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 in Verbindung mit § 19 des** Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz** - BImSchG)

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Abfällen in 58239 Schwerte, Auf der Hofestatt 4, Kreis Unna, Gemarkung Westhofen, Flur 6, Flurstücke 234, 524, 534, 538 bis 544, 572, 574 und 575,

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

1. Errichtung und Betrieb einer Überdachung mit Regenwasserspeicher und Löschwasserrückhaltung im Bereich der Betriebseinheit (BE) 1.1
2. Neuordnung der Betriebseinheiten
3. Änderung der Nutzung und der Bezeichnung der BE 2.4 zwischen Büro und Werkstatt in BE 1.1.1
4. Errichtung einer Trafostation zwischen der Werkstatt und dem Bürogebäude
5. Nutzungsänderung der Stellfläche „Fahrzeuge Freiräumer“
6. Änderung der Nutzung des Wiegebüros und Anbau eines Sanitärbereichs
7. Änderungen der Ausführung der Schüttboxen in der BE 2.4
8. Änderungen im Bereich der Sortierhalle II
9. geänderte Ausführung der Übergabe aus der BE 1.2 in die BE 1.1.1 (Änderung Austrag Störstoffe / Änderung Abzugsband Holz und Kunststoff)
10. Änderung der Aufteilung der BE 2.2.2
11. Aktualisierung des Abfallannahmekataloges
12. Erweiterung des Betriebsgeländes um das Flurstück 698 mit einer Größe von 1.363 m²
13. redaktionelle Übernahme baurechtlich genehmigter Vorhaben
14. Errichtung einer Schüttwand entlang des Walkkörpers
15. Aufstellen eines Speichertanks in der Betriebseinheit 2.1, Sortierhalle I
16. Errichtung einer zweiten Unterflurwaage für Fahrzeuge
17. Errichtung eines Stellplatzes für einen Abrollcontainer östlich der geplanten Überdachung der BE 1.1.2
18. Darstellung der Gesamtanlage
- 18.1 Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen unter Berücksichtigung der Änderungen
- 18.2 Beschränkungen für die Durchsatz- und Lagerkapazitäten der Anlage

19. Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen (§ 13 BIm-SchG)

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines
 - 1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen
 - 1.2 Bereithalten der Genehmigung
 - 1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb
 - 1.4 Anzeige über den Baubeginn
 - 1.5 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
 - 1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel
 - 1.7 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
2. Betriebszeiten und Betriebsbeschränkungen
3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme
4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -immissionen, Lärmschutz
5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
8. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht
9. Nebenbestimmungen zur Betriebsführung und zum Abfallrecht
10. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht
11. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und zur Altlastensituation
12. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB) sowie zur Überwachung von Boden und Grundwasser
13. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

IV. Allgemeine Hinweise

V. Antragsunterlagen

VI. Begründung

1. Anlass des Vorhabens
2. Antragseingang und Antragsgegenstand
3. Einstufung 4. BImSchV / Art des Genehmigungsverfahrens
4. Zuständigkeiten
5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - 5.1 Antragstellung
 - 5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 5.3 Behördenbeteiligung
6. Genehmigungsvoraussetzungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes
 - 6.1 Planungsrecht
 - 6.2 Bauordnung und Brandschutz
 - 6.3 Arbeitsschutz
 - 6.4 Sicherheitsleistung
7. Umweltschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen
 - 7.1 Lärm
 - 7.2 Luft
 - 7.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 7.4 Wasserwirtschaft
 - 7.5 Abfallrecht
 - 7.6 Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)
 - 7.7 Störfallrecht
8. Zusammenfassung

VII. Kostenentscheidung

VIII. Rechtsgrundlagen

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

X. Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Kostenentscheidung

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer Überdachung mit Regenwasserspeicher und Löschwasserrückhaltung im Bereich der Betriebseinheit (BE) 1.1 als BE 1.1.2
2. Neuordnung der Betriebseinheiten
3. Änderung der Nutzung und der Bezeichnung der BE 2.4 zwischen Büro und Werkstatt in BE 1.1.1
4. Errichtung einer Trafostation zwischen der Werkstatt und dem Bürogebäude durch den Energieversorger
5. Nutzungsänderung der Stellfläche „Fahrzeuge Freiräumer“ mit einer Größe von ca. 225 m² für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten durch die Firma Biotrans GmbH und Zuordnung zur BE 2.2.3
6. Änderung der Nutzung des Wiegebüros und Anbau eines Sanitärbereichs in der Größe von 4,75 m x 3,73 m
7. Änderungen der Ausführung der Schüttboxen in der BE 2.4 hinsichtlich der Grundfläche, der Baustoffe der Trennwände und der Überdachung
8. Änderungen im Bereich der Sortierhalle II durch den Verzicht auf eine Trennwand und die Aufstellung eines Elektrobagger für die Fensterbehandlung
9. geänderte Ausführung der Übergabe aus der BE 1.2 in die BE 1.1.1 (Änderung Austrag Störstoffe / Änderung Abzugsband Holz und Kunststoff) durch die Errichtung von zusätzlichen Transportbändern und einer Schüttbox sowie Austausch des NE-Abscheiders und Veränderung des Abzugsbands

10. Änderung der Aufteilung der BE 2.2.2 im südöstlichen Grundstücksbereich, wobei keine Teillagerfläche größer als 1.600 m² ist und Freiflächen von mindestens 5 m zwischen den einzelnen Lagerflächen bestehen sowie die Errichtung einer Schüttwand grenzständig auf der östlichen Grundstücksgrenze
11. Aktualisierung des Abfallannahmekataloges unter Beibehaltung der Gesamtdurchsatz- und Lagerkapazitäten der Anlage durch nachfolgende Änderungen:

Aufnahme in den Abfallannahmekatalog:

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 2
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen		X

Entfernen aus dem Abfallannahmekatalog:

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 2
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		X

geänderte Zuordnung zu den Betriebseinheiten:

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 2
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	X	X
20 02 01	kompostierbare Abfälle	X	X

12. Erweiterung des Betriebsgeländes in nördliche Richtung um das Flurstück 698 mit einer Größe von 1.363 m² zum Abstellen von leeren und sauberen Abroll- und Absetzcontainern
13. redaktionelle Übernahme folgender baurechtlich genehmigter Vorhaben:
- a) Aufstellen zweier Lagercontainer für Baustellenzubehör im südlichen Grundstücksbereich (Flurstück 572), genehmigt mit Az. 01065-18-03

b) Aufstellen zweier Lagercontainer für Schüttrohre im Bereich westlich der Waage (Flurstück 575), genehmigt mit Az. 00437-2019-04

14. Errichtung einer Schüttwand in einer Höhe von ca. 4,20 m aus z. B. Betonlegesteinen, Ortbeton oder als Spundwand im südlichen Bereich des Betriebsgeländes entlang des Walkkörpers zur Abgrenzung der gelagerten Materialien gegenüber dem Walkkörper
15. Aufstellen eines 30 m³ fassenden Speichertanks in der Betriebseinheit 2.1, Sortierhalle I, zur Aufnahme des Niederschlagswassers der Dachfläche und zur Befeuchtung der Lagermieten und bei den Behandlungsvorgängen
16. Errichtung einer zweiten Unterflurwaage für Fahrzeuge östlich der bestehenden Fahrzeugwaage im Zufahrtsbereich des Betriebsgeländes
17. Errichtung eines Stellplatzes für einen Abrollcontainer östlich der geplanten Überdachung der BE 1.1.2 zur Aufnahme von Metallabfällen aus der NE-Metallabscheidung
18. Nach Durchführung der Änderungen stellt sich die Anlage der Firma Biotrans GmbH auf dem Betriebsgrundstück Auf der Hofestatt 4 in 58239 Schwerte wie folgt dar:

18.1 Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen

Betriebseinheit BE 1:	Holzrecyclinganlage
BE 1.1	Zwischenlager
BE 1.1.1	Zwischenlager Freifläche
BE 1.1.2	Zwischenlager Halle
BE 1.2	Behandlung

Betriebseinheit BE 2:	Mischabfallanlage
BE 2.1	Sortierhalle I mit
BE 2.1.1	Sortierfläche
BE 2.1.2	Zwischenlager

- BE 2.2 Freilager mit:
 - BE 2.2.1 Freilager „Nord“
 - BE 2.2.2 Freilager „Süd“
 - BE 2.2.3 Freilager „Ost“
- BE 2.3.1 Lagerhalle 1
- BE 2.3.2 Lagerhalle 2
- BE 2.4 Kleinanlieferer
- BE 2.5 Sortierhalle II

Dienliche Nebeneinrichtungen

- Büro- und Sozialeinrichtungen
- Eigenverbrauchstankstelle
- Waschplatz
- LKW-Bremsenprüfstand
- Fahrzeugwaagen
- Stellfläche LKW und Container
- Trafostation

18.2 Beschränkungen der Durchsatz- und Lagerkapazitäten der Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit den Betriebseinheiten BE 1 „Holzrecyclinganlage“ und BE 2 „Mischabfallanlage“:

maximale Durchsatzkapazitäten bei der Behandlung		Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
gefährliche Abfälle zur Brennstoffherstellung	9,99 t/d	8.11.1.2
gefährliche Abfälle	75,0 t/d	8.11.2.1
nicht gefährliche Abfälle	675 t/d	8.11.2.3
		8.11.2.4
maximale Gesamtlagerkapazitäten		Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
gefährliche Abfälle	49 t	8.12.1.2
nicht gefährliche Abfälle	5.451 t	8.12.2
davon Altholz A I – All, Biomasse	4.000 t	
sonstige nicht gefährliche Abfälle	1.401 t	
Baumisch- und Verpackungsabfälle	50 t	

Jahres-Durchsatzkapazitäten

max. Jahres-Durchsatzkapazität der Gesamtanlage:	116.675 t/a
max. Jahres-Durchsatzkapazität der BE 1 „Holzrecyclinganlage“:	62.475 t/a
davon	
für Altholz A IV (gefährliche Abfälle):	2.475 t/a
(bei einer Durchsatzkapazität von 9,99 t/d A IV-Holz gemäß Nr. 8.11.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)	
für Altholz A I bis A III, Biomasse (nicht gefährliche Abfälle):	60.000 t/a
max. Jahres-Durchsatzkapazität der BE 2 „Mischabfallanlage“:	54.200 t/a
davon	
für Kunststoffelemente:	15.000 t/a
davon 9.800 t/a Fensterrahmen zur Behandlung in der BE 1	
für verschiedene Abfälle:	26.000 t/a
für Baumisch- und Verpackungsabfälle:	13.200 t/a

Weitere Einzelheiten sind den Verfahrensfließbildern und dem Stoffstromfließbild (Register 3, Anlage 15 und 16) zu entnehmen.

19. Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderlichen Baugenehmigungen gemäß § 60 BauO NRW für

- die Errichtung einer Überdachung
- die Nutzungsänderung einer Freifläche
- den Anbau an das Wiegebüro
- die Errichtung von Schüttboxenüberdachungen und

- die Errichtung einer Schüttwand am Wallkörper

sowie

- die Abweichung durch den atypischen Grenzverlauf zwischen den Flurstücken 572 und 571 gemäß § 69 BauO NRW

sind mit eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Ausgangszustandsbericht vom 19.09.2019 – 19132-01 – der HPC AG, NL Soest, Melanchthonweg 12, 59494 Soest.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisherigen Genehmigungen gemäß § 16 BImSchG

vom 26.03.2004 – 2400-G 23/03-Vm –,

vom 14.12.2005 – 0462525-G 88/05-Vm –,
vom 12.12.2007 – 52-LP-0462525-1 G 39/07 Vm –,
vom 20.03.2012 – 52.05.09-978-G0136/11/811BB2 –,
vom 24.03.2016 – 52.05.10-978-0076/15-0462525-Ris – und

die Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

vom 23.05.2014 – 52.05.11.978-A 0067/14-0462525-Ris –

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in diesen Bescheid teilweise Festsetzungen aus bestehenden Genehmigungen übernommen (z. B. Betriebszeiten, Abfallannahmekatalog, Emissionsbegrenzungen, betriebliche Nebenbestimmungen etc.).

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Datums- und Anlagenstempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Anlagengelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen der Anlage müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

1.4 Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt der Stadt Schwerte eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, und Dezernat 55.1, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie

- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserver Verschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten und Betriebsbeschränkungen

Der Betrieb der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs zur Anlieferung und zum Abtransport, die Be- und Entladetätigkeiten sowie der innerbetriebliche Transportverkehr auf dem Anlagengrundstück dürfen

an Werktagen in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr

stattfinden.

Der wesentliche An- und Ablieferverkehr erfolgt werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen darf kein Betrieb stattfinden.

Die geräuschintensive Nutzungszeit der Sortierhalle II (Zerlegen von Fens-tern) ist auf werktags im Zeitraum von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt.

Parallel zur stationären Aufbereitungsanlage (Typ Haas Schredderanlage) darf arbeitstäglich lediglich eine mobile Schredderanlage (Typ Eurec Z 65 oder Jenz AZ 55 DV oder vergleichbar) maximal an 4 Stunden pro Tag innerhalb der o. g. Betriebszeiten betrieben werden.

Die mobile Siebanlage zur Absiebung von Böden darf an bis zu 3 Tagen im Monat und nicht zur gleichen Zeit wie der mobile Holzschredder innerhalb der o. g. Betriebszeiten betrieben werden.

3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme

3.1 In der geänderten Anlage dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) unter Berücksichtigung der genannten Betriebseinheiten (BE) angenommen, zeitweilig gelagert und behandelt werden:

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 2
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	X	X
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	X	X
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	X	X
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Aus- nahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X	X
03 01 99	Abfälle a. n. g.	X	X
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X	X
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Pa- pierrecycling	X	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papp- abfällen	X	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mecha- nischen Abtrennung	X	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		X
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmit- verbrennung mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 10 01 14 fallen		X
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		X
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen		X
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		X
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		X
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		X
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		X
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		X

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 2
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		X
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X	X
15 01 04	Verpackungen aus Metall		X
15 01 05	Verbundverpackungen		X
15 01 06	gemischte Verpackungen		X
15 01 07	Verpackungen aus Glas		X
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		X
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		X
16 01 03	Altreifen		X
16 01 17	Eisenmetalle		X
16 01 18	Nichteisenmetalle		X
16 01 19	Kunststoffe		X
16 01 20	Glas		X
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		X
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		X
17 01 01	Beton		X
17 01 02	Ziegel		X
17 01 03	Fliesen und Keramik		X
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		X
17 02 01	Holz	X	X
17 02 02	Glas		X
17 02 03	Kunststoff		X
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		X
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		X
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		X
17 04 02	Aluminium		X
17 04 05	Eisen und Stahl		X
17 04 07	gemischte Metalle		X

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 2
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		X
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		X
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		X
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		X
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		X
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		X
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		X
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		X
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		X
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		X
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt		X
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		X
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	X	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	X	X
19 08 02	Sandfangrückstände		X
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle		X
19 12 01	Papier und Pappe		X
19 12 02	Eisenmetalle		X
19 12 03	Nichteisenmetalle		X
19 12 04	Kunststoff und Gummi		X
19 12 05	Glas		X
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X	X
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X	X
19 12 08	Textilien		X
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		X
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		X

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 2
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		X
20 01 01	Papier und Pappe/Karton		X
20 01 02	Glas		X
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35		X
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X	X
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X	X
20 01 39	Kunststoffe		X
20 01 40	Metalle		X
20 02 01	kompostierbare Abfälle	X	X
20 02 02	Boden und Steine		X
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		X
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		X
20 03 03	Straßenkehricht		X
20 03 07	Sperrmüll	X	X

Hinweise:

Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Die Annahme und Behandlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ausgeschlossen, wenn damit gegen Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG verstoßen wird.

Sonstige landesrechtliche Regelungen, wie z. B. Andienungs- und Überlassungspflichten sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beachten.

- 3.2 Abfälle mit den Abfallschlüssel-Nummern 03 01 04*, 03 01 05, 12 01 17, 15 01 06, 15 01 10*, 15 02 03, 16 02 14, 16 02 16, 17 02 04*, 17 03 03*, 17 06 01*, 17 06 03*, 17 06 05*, 17 09 04, 19 12 06*, 20 01 36, 20 01 37* und 20 03 01 dürfen lediglich im überdachten Zwischenlagerbereich oder in abgeplanten bzw. gedeckelten Containern im Freilager zeitweilig gelagert werden.

3.3 Im Sinne des Grundwasserschutzes darf die zeitweilige Lagerung von Abfällen in loser Schüttung im Freilager lediglich auf solchen Flächen erfolgen, die mit bituminösen Straßenbaustoffen, Beton oder gleichwertigem Material befestigt und versiegelt worden sind sowie an die Grundstücksentwässerung angeschlossen sind.

3.5 Die Nebenbestimmung III.7.5 des Genehmigungsbescheides vom 24.03.2016 – 52.5.10-978-0076/15-0462525-Ris – wird aufgehoben und wie folgt neu festgesetzt:

Östlich der Sortierhalle II befindet sich eine ca. 25,00 m x 15,30 m große Halle. Die Halle ist derzeit an ein Unternehmen zur Haushaltsauflösung („Freiräumer“) vermietet. In der Halle befinden sich Gegenstände aus Haushalts- und Wohnungsauflösungen (gebrauchte Möbel, Elektrogeräte usw.) sowie ein mobiler Lastenaufzug. Die Ausübung von abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten wie z. B. Behandlung, Sortierung und zeitweilige Lagerung von Abfällen ist in dieser Halle der „Freiräumer“ untersagt.

Die angrenzenden Freiflächen mit einer Größe von ca. 225 m² werden zukünftig für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten durch die Firma Biotrans GmbH genutzt. Diese Fläche wird der BE 2.2.3 zugeschlagen.

4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -immissionen, Lärmschutz

4.1 Die von der Genehmigung erfasste Gesamtanlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive der durch den innerbetrieblichen Transportverkehr und den Lieferverkehr verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe – gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Immissionsorte:		Ausrichtung/ Geschoss:	Gebiets- einstu- fung:	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
				tags	nachts
A)	Eickhof- straße 34	Südseite, Dachgeschoss	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
B)	Am Voss- kampe 5a	Südseite, Dachgeschoss	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
C)	Bruch- straße 6	Westseite, Dachgeschoss	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
D)	Bruch- straße 16	Westseite, Dachgeschoss	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

Dieses ist beim Standort der Anlage der Firma Biotrans GmbH, Auf der Hofstatt 4 in Schwerte dann der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB (A) unterschreitet.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

4.2 Das Geräuschgutachten des Ing.-Büros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz, Dortmund, vom 06.11.2019, Bearb.-Nr. 19/188, ist Teil des Geneh-

migungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Betriebsvorgänge, Einsatzzeiten von Maschinen und Aggregaten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, Schallschutzmaßnahmen etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

4.3 Bei der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage sind nachfolgende bauliche und betriebliche Schallschutzmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Begrenzung der Betriebszeit auf den Tageszeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr an Werktagen
- Begrenzung der geräuschintensiven Nutzungszeit der Sortierhalle II (BE 2.5) (Zerlegen von Fenstern) auf den Tageszeitraum von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Instandhaltung der bereits vorhandenen akustischen Bedämpfung der Sortierhalle II (BE 2.5) zur Minderung der Innenschallpegel
- Beibehaltung der Erhöhung der Lärmschutzwand im Bereich des Freilagers Nord (BE 2.2.1) auf $H_{rel} \geq 4,0$ m über Platzniveau
- Instandhaltung der bereits vorhandenen schallabsorbierenden Wandverkleidung auf der Nordseite der Sortierhalle I (BE 2.1) zur Vermeidung von Schallreflexionen aus dem Bereich des Freilagers Nord (BE 2.2.1)
- Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der Nordseite der Lager- und Sortierhalle II (BE 2.5) mit einer Höhe von $H = 4,0$ m über Terrain
- Errichtung einer Lärmschutzwand an der Schüttbox für Glas (BE 2.2.3) mit einer Höhe von $H = 5,0$ m über Terrain
- Regelmäßige Wartung der Abrollcontainer (Abschmieren der Rollen), so dass kein Quietschen der Rollen auftritt.
- Geschlossenhalten der Tore der Lagerhalle (BE 2.3.1 und BE 2.3.2) sowie der Werkstatthalle bei geräuschintensiven Arbeiten mit einem Innenschallpegel $L_{AFTeq} \geq 75$ dB(A)

4.4 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nr. 4.1 genannten Einwirkungsorten

durch Messungen einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind. Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de zu entnehmen.

4.5 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

4.6 Über das Ergebnis der Geräuschmessungen nach der Nebenbestimmung 4.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, per elektronischer Post als pdf-Datei unverzüglich nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 5.1 Zur Sicherstellung der Reinigungsfähigkeit in Verbindung mit dem Grundwasserschutz sind die Verkehrsflächen sowie alle mit Abfällen beaufschlagten Betriebsflächen im Anlagenbereich mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und zu versiegeln. Die Flächen sind Instand zu halten.
- 5.2 Die Verkehrsflächen sind mittels selbstaufnehmender Kehrmaschine oder sonstiger geeigneter Einrichtungen von Verschmutzungen mindestens arbeitstäglich zu reinigen. Treten besondere Verschmutzungen auf, ist mit deren Beseitigung sofort zu beginnen.
Sollte die Reinigung durch z. B. witterungsbedingte Einflüsse wie Schnee/Eis nicht möglich sein, ist dies im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- 5.3 Zur Vermeidung von Staubemissionen sind für die Verkehrsflächen sowie für die freiliegenden Lager- und Arbeitsflächen geeignete Staubminderungsmaßnahmen (z. B. Befeuchten, Abplanen der Container, Verwendung geschlossener Container, Abdecken der Oberfläche mittels Matten, Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf 10 km/h, usw.) zu treffen. Im Bedarfsfall, z. B. an trockenen Sommertagen, sind die Fahr- und Betriebsflächen ausreichend mit Wasser zu befeuchten.
Durch Betriebsanweisung ist festzulegen, dass die getroffenen Staubminderungsmaßnahmen mindestens arbeitstäglich umzusetzen sind.
- 5.4 Falls beim Abkippen, Sortieren, Lagern bzw. Aufnehmen von Abfällen staubförmige Emissionen zu besorgen sind, sind diese Emissionen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. durch Handling in geschlossenen Hallen, den Einsatz von Befeuchtungsanlagen etc., zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 5.5 Zur Vermeidung bzw. Minderung von Staubabwehungen wird die Höhe der Lagerhalden auf maximal 7,5 m begrenzt, falls aufgrund von Belangen des

Brandschutzes (siehe Nebenbestimmung 7.1) nicht niedrigere Lagerhöhen festgesetzt sind.

- 5.6 Geräumte Lagerflächen sind, bevor neues Material auf diesen Flächen zeitweilig gelagert wird, unverzüglich zu reinigen.
- 5.7 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen von angrenzenden anlagenfremden Fahrwegen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagengeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Abrollstrecken, Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 5.8 Um Staubemissionen zu unterbinden sind beim Shredder- und Siebvorgang auftretende Stäube mittels Wassernebel durch stationäre und mobile Befeuchtungsanlagen unverzüglich niederzuschlagen. Zusätzlich sind die Verkehrswege im Bereich der Shredder- und Siebanlage bei Bedarf zu reinigen.
- 5.9 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 6.1 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Schwerte zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:
 - a) Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises für folgende Gebäude bzw. Bauteile:

- Stahlspundwand östlich der BE 1.1.2, im südlichen Bereich des Betriebsgeländes entlang des Wallkörpers
- Schüttwand östlich der BE 1.1.2, im südlichen Bereich des Betriebsgeländes entlang des Wallkörpers
- Schüttwand westlich der BE 1.1.2, im südlichen Bereich des Betriebsgeländes entlang des Wallkörpers
- Schüttwände aus Betonlegosteinen und Überdachung der BE 1.1.2
- Betonlegosteinwände der BE 2.2.3 (Schüttboxen für Glas, Altholz, Grünschnitt, Metall)
- Überdachung der BE 2.2.3
- Schüttboxen 2.4, Stahlwände und Überdachung

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW).

6.2 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens sind Bescheinigungen des benannten Sachverständigen für die

- Standsicherheit

vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).

7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

7.1 Die Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Abfällen sowie deren Betrieb hat unter Berücksichtigung der dritten Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes des BBA Büros für Brandschutz & Arbeitssicherheit, Dipl.-Ing. Sicherheitstechnik J. Schulte, Attendorn, vom 10.07.2020 in der Anpassung vom 12.04.2021, Projekt-Nr.: BSK 18-06-12-1,

zu erfolgen. Die dort genannten Rahmenbedingungen (z. B. maximale Lagerhöhen, Lagermengen in einem Lagerabschnitt, Anordnung der Lagerabschnitte und Freistreifen, Löschwasser-Rückhaltung und Anbringen der mobilen Barrieren im Brandfall etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage einzuhalten.

Das o. g. Brandschutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil der einkonzentrierten Baugenehmigung und ist entsprechend umzusetzen. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen einer Baugenehmigung.

7.2 Die Feuerwehrpläne sind mindestens 6 Wochen vor Abnahme oder Inbetriebnahme der Gebäude der Feuerwehr zur Prüfung vorzulegen. Die Richtlinien zur Erstellung von Feuerwehrplänen der Feuerwehr Schwerte sind zu beachten.

7.3 Für das Objekt ist eine Brandschutzordnung gemäß der DIN 14 096 Teil A, B und C zu erstellen. Der Betreiber hat eine Alarmorganisation mit den erforderlichen Maßnahmen für den Gefahrenfall auszuarbeiten und mit der Feuerwehr Schwerte abzustimmen.

Die Brandschutzordnung Teil A – C ist der Brandschutzdienststelle innerhalb von 3 Monaten zur Prüfung vorzulegen. Die Vorlagefrist beginnt mit der Erteilung der Baugenehmigung.

7.4 Die Feuerwehr der Stadt Schwerte ist an der abschließenden Bauzustandsbesichtigung zu beteiligen.

8. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

8.1 Die Nebenbestimmung III.7.4 des Genehmigungsbescheides vom 24.03.2016 – 52.5.10-978-0076/15-0462525-Ris – wird aufgehoben und wie folgt neu festgesetzt:

Die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen darf die dafür zugelassene maximale Gesamtlagerkapazität der Anlage von 49 Tonnen nicht überschreiten.

Grundsätzlich sind Abfälle von der Annahme, der zeitweiligen Lagerung und der Behandlung ausgeschlossen, welche gemäß TRGS 201 bzw. CLP-Verordnung folgende Einstufung besitzen:

- Akut toxisch Kategorie 1 (alle Expositionswege), Kennzeichnung mit den H-Sätzen H300, H310, H330, Gefahrenkategorie H1 gem. Anhang I der 12. BImSchV.

Für die Abfallschlüsselnummer 17 06 03* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) sind folgende Abfälle von der Annahme, der zeitweiligen Lagerung und der Behandlung ausgeschlossen:

- Abfälle mit gefährlichen Anhaftungen, welche zu einer akut toxischen Einstufung des Abfalls führen können.
Daher dürfen unter der Abfallschlüsselnummer 17 06 03* nur Abfälle aus dem Rückbau von Gebäuden angenommen werden. Dämmstoffe z. B. aus industriellen Abbrüchen, die gefährliche Anhaftungen enthalten können, die dazu führen, dass der Abfall akut toxisch wird, dürfen nicht angenommen und nicht auf dem Betriebsgelände zeitweilig gelagert werden.

Hinweis zum Störfallrecht:

Die Überschreitung der o. g. Mengenschwelle bzw. eine Quotientensumme ≥ 1 (vgl. Anhang I der 12. BImSchV) führt dazu, dass der Betrieb in den Geltungsbereich der 12. BImSchV fällt und als Betriebsbereich anzusehen ist. Eine solche Änderung ist als störfallrelevante Änderung zu bewerten und gemäß § 15 BImSchG i. V. m. § 7 der 12. BImSchV mindestens zwei Monate vor Durchführung schriftlich anzuzeigen. Bei der Prüfung gemäß § 15 BImSchG kann sich ergeben, dass ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16a oder § 16 BImSchG erforderlich wird.

9. Nebenbestimmungen zur Betriebsführung und zum Abfallrecht

9.1 Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die grundlegende Struktur des Betriebstagebuchs ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erstellen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

9.1.1 Ergebnisse der bei der Eingangskontrolle durchgeführten, stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen, Sichtkontrollen, Analyseergebnisse, etc.).

9.1.2 Anlagenbezogene Aufzeichnungen

- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen)

- 9.2 Für die geänderte Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

- 9.3 Es ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, dass die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörung und der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle enthält.

Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten. Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

- 9.4 Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

- 9.5 Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate 52 und 55, namentlich mit dienstlicher Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.

9.6 Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen.

Die Annahmekontrolle hat u.a. zu umfassen:

- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
- Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität mit dem in den Begleitpapieren deklarierten Abfall bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z. B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

9.7 Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der genehmigten Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist der Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Soweit im Rahmen der Kapazitäten und der Inhaltstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.

Hinweise zum Abfallrecht:

1. Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der AVV zu beachten.

2. § 49 KrWG i.V. mit § 24 NachwV sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.
3. Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.
4. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).
5. Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).
6. Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.
7. Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d. h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u.a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.

10. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

- 10.1 Die mit einer wassergebundenen Schottertragschicht befestigte Erweiterungsfläche, Flurstück 698, darf nur zum Abstellen von leeren und sauberen Abroll- und Absetzcontainern genutzt werden. Es ist sicherzustellen, dass die abgestellten Container frei von Restinhalten und Anhaftungen sind, um eine Versickerung von belastetem Niederschlagswasser zu verhindern. Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf der o. g. Fläche nicht zulässig.

- 10.2 Die Abwasseranlagen sind jederzeit in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Dazu gehört insbesondere, dass Hofflächen, Fahrwege, Hallendächer, Einläufe, Entwässerungsrinnen, Schmutzfänger, Schlammeimer, Schächte, Kanalleitungen und der Schlammfang regelmäßig gereinigt werden. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 10.3 Die Regeneinläufe, Kanaldeckel und Entwässerungsrinnen sind ständig frei zu halten.
- 10.4 Löschwasser oder verunreinigte Niederschlagswässer, die im Brand- oder Havariefall entstehen, sind zurückzuhalten und dürfen nicht eingeleitet werden.
- 10.5 Nach den Vorgaben des Brandschutzkonzeptes ist die beantragte neue Überdachung (BE 1.1.2) mit einer Löschwasserrückhaltung zu versehen. Diese ist so auszuführen, dass an drei Seiten eine Aufkantung von 15 cm entsteht und der vordere Bereich mittels einer mobilen Löschwasserbarriere im Brandfall geschlossen werden kann. Somit ergibt sich bei einer Grundfläche von 600 m² ein Auffangvolumen von ca. 900 m³ zur Löschwasserrückhaltung. Die vordere Löschwasserbarriere ist im direkten Bereich des Bauwerks zugangsfrei zu lagern, damit diese im Brandfall schnell eingebracht werden kann. Dazu ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und den Beschäftigten regelmäßig zur Kenntnis zu geben.

Hinweise:

1. Gemäß § 57.1 LWG ist für ihren Betrieb eine Kanalnetzanzeige zu erstellen, da sich die befestigte Fläche durch die Erweiterung der Containerstellfläche auf über 3,0 ha vergrößert. Diese ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, Industrieabwasser, spätestens bis zum 30.06.2022 vorzulegen.
2. Das Betriebsgrundstück liegt in der Wasserschutzzone III A der DEW.

Die Vorgaben zu Maßnahmen und Handlungen im Wasserschutzgebiet „DEW“ sind gemäß der WSG-VO vom 05.02.1998 zu beachten.

3. Innerhalb der Wasserschutzzone III A sind nur einige wenige güteüberwachte industrielle Reststoffe, RCL1 (güteüberwachter Recycling-Baustoff) oder schadstoffbelastete Bodenmaterialien der Einbauklassen Z 1.1, Z 1.2 und Z 2 der LAGA Boden, Stand 2004 eingeschränkt, d. h. unter Berücksichtigung bestimmter Einbaubedingungen, für den Einsatz im Straßenbau und im Erdbau unter Asphalt oder Beton zugelassen.
Die bautechnische Verwertung von nicht güteüberwachten Recycling-Baustoffen ist ausgeschlossen
Für die Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recycling-Baustoffe, industrielle Reststoffe) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien der Einbauklasse 1 oder 2 der LAGA als Trag- oder Gründungsschicht, ist vom Bauherrn bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, Grundwasser, eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zu beantragen.
Mit dem Einbau darf erst nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.

11. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und zur Altlastensituation

- 11.1 Das Betriebsgelände ist im Altlastenkataster des Kreises Unna als Altlast bzw. Altlastenverdachtsfläche Nr. 07/107 und 07/507 erfasst. Deshalb sind sämtliche Eingriffe in den Untergrund sowie sämtliche Erd- und Gründungsarbeiten von einem anerkannten Altlastensachverständigen oder einem Gutachter, der nachweislich über die erforderliche Sachkunde in der Altlastenbearbeitung verfügt, gutachtlich zu begleiten.
Der zu beauftragende Altlastensachverständige/sachkundige Gutachter ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna 2 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu benennen.

Der Beginn und der Abschluss der Erdarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna, Platanenallee 16, 59425 Unna, ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

11.2 Werden im Zuge der Eingriffe in den Untergrund/Erdarbeiten organoleptisch wahrnehmbare Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen z. B. in Form von Gerüchen oder optischen Auffälligkeiten (Verfärbungen) bzw. alte Fundamente oder Bauwerksreste festgestellt, so ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Unna sofort darüber zu informieren. Die Arbeiten sind einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit dem Kreis Unna abzustimmen. Die Arbeiten dürfen erst nach Zustimmung des Kreises Unna fortgesetzt werden.

11.3 Der Altlastensachverständige/sachkundige Gutachter hat seine Tätigkeiten, die Erd- und Gründungsarbeiten in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Der Abschlussbericht ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

12. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB) sowie zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers

12.1 Nebenbestimmungen zum AZB

12.1.1 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen. Dies ist der Fall, wenn z. B.

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

12.2 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens

12.2.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Bodenschutz, ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Betriebs- und Verkehrsflächen
- sowie der Hallenböden
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

12.3 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers

12.3.1 Die Grundwassermessstellen (GWM) GWM 1, GWM 2, GWM 3 und GWM 4 müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich sein und funktionsfähig erhalten werden.

12.3.2 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM 1, GWM 2, GWM 3 und GWM 4 alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme der geänderten Anlage auf die folgenden Parameter zu untersuchen:

- Kohlenwasserstoffe (KW) C10-C40
nach DIN EN ISO 9377-2

12.3.3 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände der Beobachtungsbrunnen bezogen auf Normalhöhennull (NHN) zu ermitteln.
Abweichungen vom im AZB vorgelegten Grundwassergleichenplan sind zu erläutern.

12.3.4 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Bodenschutz, als obere Bodenschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

13. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

13.1 Die Änderungen an den vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten sind in die, im Betrieb, vorliegende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) mit einzubeziehen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist auf dem letzten Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden. Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutz, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis zum Arbeitsschutz

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle – die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen –.

3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

IV. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung III.1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

 - oder

 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Datum- und Anlagenstempel gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

1.	Anschreiben vom 13.03.2020	1 Blatt
2.	Deckblatt und Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
3.	Verzeichnis Register 1	1 Blatt
4.	Antrag vom 13.03.2020, Formular 1, Blatt 1 - 4	4 Blatt
5.	Kostenzusammenstellung	1 Blatt
6.	Verzeichnis Register 2	1 Blatt
7.	Vorhabensbeschreibung (beidseitig bedruckt)	13 Blatt
8.	Protokoll einer Artenschutzprüfung	4 Blatt
9.	Verzeichnis Register 3	1 Blatt
10.	Auszug aus der Topographischen Karte, Maßstab: 1 : 10.000	1 Blatt
11.	Auszug aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab: 1 : 5.000	1 Blatt

12.	Übersichtskarte	1 Blatt
13.	Luftbild, Maßstab 1 : 2.500	1 Blatt
14.	Lageplan mit Betriebseinheiten, Maßstab 1 : 500	1 Blatt
15.	Verfahrensfließbild mit Betriebseinheiten	1 Blatt
16.	Stoffstromfließbild mit Betriebseinheiten	1 Blatt
17.	Abfallannahmekatalog	5 Blatt
18.	Verzeichnis Register 4	1 Blatt
19.	Formulare 2 bis 7	17 Blatt
20.	Verzeichnis Register 5	1 Blatt
21.	Dokumentation der AwSV-Anlagen und Formulare 8 (teilweise beidseitig bedruckt)	23 Blatt
22.	Verzeichnis Register 6	1 Blatt
23.	Bauantragsunterlagen (teilweise beidseitig bedruckt)	15 Blatt
24.	Verzeichnis Register 7	1 Blatt
25.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab: 1 : 2.000)	1 Blatt
26.	Auszug aus dem Flächennutzungsplan	1 Blatt
27.	Amtlicher Lageplan, Maßstab: 1 : 500, mit Eigentümerverzeichnis	1 Blatt
28.	Abstandsflächenberechnung	5 Blatt
29.	Lageplan, Maßstab: 1 : 1.000	1 Blatt
30.	Entwässerungsplan, Maßstab: 1 : 500	1 Blatt
31.	Überdachung – Grundriss, Schnitt, Ansichten, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
32.	Schüttboxen BE 2.2.3 – Grundriss, Schnitt, Ansichten, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
33.	Schüttboxen BE 2.4 – Grundriss, Schnitte, Ansichten, 3D-Ansicht Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
34.	Wiegebüro, Büro- und Sozialcontainer – Grundriss, Schnitt, Ansichten und 3D-Ansicht, Maßstab: 1 : 50/1 : 100	1 Blatt
35.	Verzeichnis Register 8	1 Blatt
36.	dritte Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes durch das BBA Büro für Brandschutz & Arbeitssicherheit, Attendorn, vom 10.07.2020 in der Anpassung vom 12.04.2021, Projektnr.: BSK 18-06-12-1	31 Blatt
37.	Verzeichnis Register 9	1 Blatt
38.	technische Informationen zur Trafostation, zum Elektrobagger	12 Blatt

	und zum Abzugsband der BE 1.2, (teilweise beidseitig bedruckt)	
39.	Baugenehmigung Lagercontainer auf Flurstück 572 und Baugenehmigung Lagercontainer auf Flurstück 575 (beidseitig bedruckt)	4 Blatt
40.	Verzeichnis Register 10	1 Blatt
41.	Geräusch-Gutachten des Ing.-Büros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz, Dortmund, vom 06.11.2019, Bear.-Nr. 19/188	55 Blatt
42.	Verzeichnis Register 11	1 Blatt
43.	Ausführungen zur Industrieemissions-Richtlinie (beidseitig bedruckt)	16 Blatt
44.	Verzeichnis Register 12	1 Blatt
45.	Ausgangszustandsbericht der HPC AG, NL Soest, vom 19.09.2029, Projekt-Nr. 19132-01 und Auskunft aus dem Altlastenkataster	95 Blatt

VI. B e g r ü n d u n g

1. Anlass des Vorhabens

Die Firma Biotrans GmbH betreibt am Standort in 58239 Schwerte, Auf der Hofestatt 4, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie die wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind. Des Weiteren wurden Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG erlassen.

Die Betreiberfirma beabsichtigt die wesentliche Änderung der Anlage. Die einzelnen Änderungsvorhaben sind dem im Tenor dieses Bescheides dargelegten Genehmigungsumfang zu entnehmen.

2. Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 13.03.2020, eingegangen am 13.03.2020, letztmalig ergänzt am 20.08.2021, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Abfällen in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

3. Einstufung 4. BImSchV / Art des Genehmigungsverfahrens

Die derzeit betriebene Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Abfällen gehört nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

zu den unter Nr. 8.11.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von

nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.12.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen und

zu den unter Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1b) der 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen, nach § 10 des BImSchG durchgeführt. Somit ist für die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der o. g. Lager- und Behandlungsanlage ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen der Antragstellung beantragte die Betreiberfirma gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Der obige Antrag wurde prüffähig und plausibel begründet. Nach den Ausführungen der Betreiberfirma sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen.

Dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde entsprochen, sodass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen wurde.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung einer Überdachung, die Nutzungsänderung einer Freifläche, den Anbau an das Wiegebüro, die Errichtung von Schüttboxenüberdachungen und die Errichtung einer Schüttwand am Walkkörper sowie die Abweichung durch den atypischen Grenzverlauf zwischen den Flurstücken 572 und 571 ein.

4. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Im Bereich des Bodenschutzes ist allerdings die Sonderregelung der Nr. 6 des Anhangs II der ZustVU zu beachten. Demnach sind bezogen auf das Anlagengrundstück die bodenschutzrechtlichen Pflichten und Befugnisse von der oberen Bodenschutzbehörde wahrzunehmen, wenn das Anlagengrundstück der sog. Zaunanlage nicht bis zum 31. Dezember 2009 in einem Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder vergleichbaren Katastern im Sinne von § 30 LAbfG (in den vom 21. Juni 1988 bis 29. Mai 2000 jeweils gültigen

Fassungen) durch die untere Bodenschutzbehörde erfasst worden ist. Gemäß Kataster-Auskunft des Kreises Unna vom 16.11.2018 liegen für das Anlagengrundstück Einträge u. a. unter den Altlastenverdachtsflächen-Nummern 07/107 und 07/507 vor. Die Eintragungen wurden vor dem 31. Dezember 2009 vorgenommen. Daher liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna.

5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens

5.1 Antragstellung

Unter dem Datum vom 13.03.2020 beantragt die Vorhabenträgerin die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage am Standort in 58239 Schwerte, Auf der Hofestatt 4, in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Der Eingang der Antragsunterlagen wurde am 13.03.2020 verzeichnet. Eine Antragsergänzung erfolgte zuletzt am 20.08.2021.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Anlagenadresse im Laufe des Genehmigungsverfahrens von ursprünglich Hagener Straße 400 in Auf der Hofestatt 4 in Schwerte geändert wurde. Die Adressänderung wurde bei der Erstellung dieses Änderungsbescheides berücksichtigt. Die Antragsunterlagen wurden diesbezüglich nicht angepasst.

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des Anhangs des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) nicht enthalten, sodass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer Vorprüfung des Einzelfalls nach den Maßgaben des UVPG besteht.

5.3 Behördenbeteiligung

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verord-

nung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchzuführen.
Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag am 13.03.2020 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unter Beteiligung der zuständigen sachverständigen Behörden und Stellen auf der Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen.

Mit Schreiben vom 08.04.2020 wurde der Genehmigungsantrag den zu beteiligenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Die sachverständigen Behörden und Stellen haben den Antrag geprüft.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

der Stadt Schwerte vom 27.04.2020, 26.05.2020, 30.09.2020, 04.03.2021 und 05.03.2021 als

- Standortgemeinde,
- Untere Bauaufsichtsbehörde und als
- Brandschutzdienststelle,

des Kreises Unna vom 22.05.2020 als

- Untere Bodenschutzbehörde und als
- Gesundheitsamt,

der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 51, Naturschutz - vom 13.05.2020,

der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 52, AZB-Team - vom 13.07.2020,

der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 52, AwSV-Team - vom 07.09.2020,

der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 54, Wasserschutzgebiete - vom 18.05.2020 und 17.09.2020,

der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 54, Industrieabwasser - vom 20.05.2020, 27.05.2020 und 21.09.2020,

der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 55, Arbeitsschutz - vom 27.04.2020 und

der Wasserwerke Westfalen GmbH, Schwerte, vom 07.05.2020.

Darüber hinaus wurden durch das Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

6. Genehmigungsvoraussetzungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentliche-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

6.1 Planungsrecht

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, für den die Stadt Schwerte am 21.07.2004 einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Das Antragsgrundstück liegt danach in einer GE-Fläche. Der Flächennutzungsplan ist seit dem

30.12.2004 rechtswirksam. Das Planungsgelände liegt in einer Wasserschutzzone III a.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB). Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GE-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das Vorhaben ist zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung unbedenklich ist.

Das Einvernehmen der Stadt Schwerte liegt vor.

Das Betriebsgelände der Firma Biotrans GmbH liegt an der Ruhr zwischen Fröndenberg-Langschede und Schwerte-Westhafen in der Wasserschutzgebietszone III A des Wasserschutzgebietes der Dortmunder Energie und Wasser GmbH (DEW), Wasserwerke Westfalen. Dem Gewässerschutz ist daher im besonderen Maße Rechnung zu tragen. Durch die Erweiterung des Betriebsgeländes darf eine Gewässergefährdung nicht zu besorgen sein. Dies ist unter anderem der Fall, wenn das betriebliche Abwasser, einschließlich des auf den Betriebsflächen verunreinigten Niederschlagswassers, ordnungsgemäß über die Grundstücksentwässerung und die öffentliche Kanalisation entsorgt wird. Durch wasserdichte Befestigung der Flächen, Anschluss und Ableitung der anfallenden Wässer über dichte Abwasserleitung sowie deren regelmäßige Wartung wird dem Grundwasserschutz nachgekommen.

6.2 Bauordnung und Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Abweichung von § 6 BauO NRW beantragt. Durch den atypischen Grenzverlauf zwischen den

Flurstücken 572 und 571 liegt ein kleiner Teil (ca. 1,20 m²) der Abstandsfläche auf dem Flurstück 571. Es liegt ein Verstoß gegen § 6 Bau O NRW-Abstandsflächen – vor. Eine Beeinträchtigung von Belichtung, Besonnung und Sozialfrieden ist nicht zu erwarten, so dass die Abweichung unter Berücksichtigung des Zweckes der Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die beantragte Abweichung wurde auf Grundlage des § 69 BauO NRW zugelassen.

6.3 Arbeitsschutz

Die Antragsunterlagen wurden aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Bedenken bestehen nicht, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden festgesetzt.

6.4 Sicherheitsleistung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Prüfung der Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.

Die Antragsunterlagen enthalten im Register 2 unter Kapitel 2.14 Ausführungen zur Sicherheitsleistung. Für den Anlagenbetrieb wurden bereits im Zusammenhang mit ergangenen Genehmigungsbescheiden Sicherheitsleistungen in Höhe von insgesamt 22.000,00 € festgesetzt und hinterlegt.

Da mit den vorliegenden Antragsunterlagen keine Änderungen der Lagerkapazitäten verbunden sind, kann aus Sicht der Antragstellerin die vorhandene Sicherheitsleistung unverändert beibehalten werden.

Die bereits hinterlegten Sicherheitsleistungen in Höhe von insgesamt 22.000,00 € erscheinen aufgrund der Ausführungen in den Antragsunterlagen plausibel, so dass eine ausreichende Sicherheit für die Entsorgung der zeitweilig gelagerten Abfälle weiterhin gewährleistet ist.

7. Umweltschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und diese ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.3 b) ii) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2018

Für dieses BVT-Merkblatt existieren bereits Schlussfolgerungen vom 10.08.2018.

7.1 Lärm

Die Geräuschemissionen und -immissionen im Rahmen des Betriebes der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Abfällen sind gutachterlich prognostiziert worden. Das Gutachten ist plausibel und nachvollziehbar. Es entspricht den Anforderungen der TA Lärm. Die durch die Betriebsgeräusche verursachten Geräuschemissionen unterschreiten die zulässigen Immissionsrichtwerte tags und nachts. Auf eine entsprechende Prüfung der Geräuschvorbelastung konnte verzichtet werden, da die Beurteilungspegel der Anlage die an den Immissionsorten geltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen und -immissionen sind im Sinne der TA Lärm nicht zu erwarten.

7.2 Luft

Betriebliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzungen des Betriebsgeländes und damit verbundene Staubvermeidung bzw. –minderung

werden durchgeführt. Entsprechende Auflagen werden mit diesem Bescheid festgesetzt. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen im Sinne der TA Luft nicht zu erwarten.

7.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Prüfung wurde auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach den Vorgaben der AwSV überprüft. Die Formulierung entsprechender Nebenbestimmungen war nicht erforderlich.

7.4 Wasserrecht

Die wasserwirtschaftlichen Belange wurden geprüft und Nebenbestimmungen zur Vermeidung der Verschmutzung von Oberflächenwasser, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerung und zur Löschwasserrückhaltung festgesetzt. Auf die Lage des Betriebsgrundstücks in der Wasserschutzzone III A und auf die Beachtung der Vorgaben zu Maßnahmen und Handlungen im Wasserschutzgebiet wurde hingewiesen.

7.5 Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Belange wurden im Rahmen des Änderungsantrages geprüft und entsprechende Nebenbestimmungen dazu und zur Betriebsführung wurden formuliert, die im Wesentlichen die Festlegung der Verantwortlichkeiten und die Dokumentation des Anlagenbetriebes zum Inhalt haben.

7.6 Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

Im Rahmen des Änderungsantrages wurden die Belange des Bodenschutzes und die Altlastensituation geprüft. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Regelung der Vorgehensweise bei organoleptischen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Erd- und Aushubarbeiten wurden formuliert.

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB).

Gleiches gilt für Abwasserbehandlungsanlagen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)).

Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG). In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein.

Bei der o. g. Anlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor. Die o. g. Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Der vorgelegte AZB enthält eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe / Gemische“ und dokumentiert für diese den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks. Der AZB ist als Inhalt des Genehmigungsbescheides zu den Antragsunterlagen zu nehmen. Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Angaben enthalten zu Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder

freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c). Die Zeiträume für die Überwachung sind in den Fällen von Nr. 3c so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags wird die Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe über das Grundwassermonitoring und die Vorlage eines Sachstandsberichtes (als systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos) als ausreichend angesehen.

7.7 Störfallrecht

Die Anlage wurde auch dahingehend überprüft, ob sie unter den Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12.BImSchV) fällt.

Berücksichtigt wurde dabei, dass die Gesamtkapazität für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen auf 49 Tonnen begrenzt ist. Mittels Nebenbestimmungen wurde festgesetzt, dass grundsätzlich Abfälle von der Annahme, der zeitweiligen Lagerung und der Behandlung ausgeschlossen sind, welche gemäß TRGS 201 bzw. CLP-Verordnung eine akut toxische Einstufung der Kategorie 1 besitzen. Des Weiteren wurden die Zusammensetzung und der Herkunftsbereich für Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer 17 06 03* eingeschränkt. Unter Anwendung dieser Einschränkungen, ist die Störfall-Verordnung nicht anzuwenden. Auf die Konsequenzen bei der Missachtung der genannten Einschränkungen wurde hingewiesen.

8. Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage erge-

benden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Die Gesamtkosten (Errichtungskosten) der Anlagenänderung werden mit 552.285,00 € angegeben.

Tarifstelle 15a.1.1b) Gebühr nach der Berechnungsformel:
 $2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000,00 \text{ €})$
 $= 2.906,86 \text{ €}$

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese behördliche Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre

In diese Entscheidung sind nach § 13 BImSchG die Baugenehmigungen und die Abweichung eingeschlossen.

Vergleichsberechnung für die Mindestgebühr:

Die Gebühr für die eingeschlossenen Baugenehmigungen ermittelt sich nach den Angaben der Stadt Schwerte vom 05.03.2021 wie folgt:

Tarifstelle 2.1.2	Berechnung des Rohbauwertes für Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude umbauter Raum (nach DIN 277-1:2016-01): 6.561,00 m ³ Rohbauwert: 42,00 €/m ³ Berechnung: 42,00 x 6.561,00 Rohbausumme, errechnet: 275.562,00 €
Tarifstelle 2.4.1.2	Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden i. S. von § 64 der Landesbauordnung 2018, die Sonderbauten (§ 50 Landesbau- ordnung 2018) sind (10 v. T. der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €) Errichtung einer Überdachung Rohbausumme 275.562,00 € auf volle 500 € aufgerundet 275.600,00 € 10 v. T. der Rohbausumme, mind. 50 € 2.760,00 € Gebühr 2.760,00 €
Tarifstelle 2.4.1.4	Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und kon- struktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung

von den in den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar

- b) solcher im Sinne von § 64 der BauO NRW 2018, die Sonderbauten (§ 50 der Landesbauordnung 2018) sind, und Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe

(10 v. T. der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Errichtung Anbau Wiegebüro, Schüttboxenüberdachung und Schüttwand am Walkkörper

Herstellungssumme	38.000,00 €
auf volle 500 € aufgerundet	38.000,00 €
10 v. T. der Herstellungssumme, mind. 50 €	380,00 €
Gebühr	380,00 €

Tarifstelle 2.5.3.1

Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Absatz 2 oder § 34 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 der Landesbauordnung 2018

(je Befreiungs- oder Abweichungstatbestand 50 bis 5.000 €)

2. Abweichung gemäß § 69 Landesbauordnung 2018

- 2.1 Abweichung von § 6 Landesbauordnung 2018 bzw.

Brandschutzvorschriften

- Kleine Sonderbauten

1 Tatbestände zu je 400 € (Hinweis beachten!)

Gebühr für Abweichung: 400,00 €

Gebühr **400,00 €**

Hinweis:

Sollte über mehr als eine Befreiung oder Abweichung entschieden werden, so ist für den jeweils ersten Befreiungs-/Abweichungstatbestand die o. g. Gebühr in voller Höhe und ab dem zweiten Befreiungs-/Abweichungstatbestand eine Ermäßigung um 25 % anzusetzen.

Gesamtgebühr

3.540,00 €

Für die eingeschlossenen Baugenehmigungen und die Abweichung wäre damit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3.540,00 € zu erheben.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus den Tarifstellen 2.4.1.2, 2.4.1.4 und 2.5.3.1 für die Baugenehmigungen und die Abweichung, sodass an Verwaltungsgebühren

3.540,00 €

zu erheben wären.

Ist wie vorliegend die Regelung des Betriebes Gegenstand des Verfahrens, ist nach Tarifstelle 15a.1.1d) neben der Gebühr nach Buchstabe 15a.1.1b) zusätzlich eine Gebühr im Rahmen von 200,00 € bis 6.500,00 zu erheben.

Bei der Ermittlung der Gebühr wird von einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand und einer mittleren wirtschaftlichen Bedeutung des Änderungsvorhabens ausgegangen.

Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der beantragten Maßnahme sowie des durchgeführten Verwaltungsaufwandes ist eine Gebühr im mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt.

Nach der Tarifstelle 15a.1.1d) wären nach der Berechnungsformel $200,00 \text{ €} + 0,5 \times (6.500,00 \text{ €} - 200,00 \text{ €})$ Verwaltungsgebühren in Höhe von

3.350,00 €

zu erheben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1b) (Tarifstellen 2.4.1.2, 2.4.1.4 und 2.5.3.1 als Vergleichsgebühr für eingeschlossene Baugenehmigungen) und Tarifstelle 15a.1.1d) wären insgesamt Verwaltungsgebühren in Höhe von

6.890,00 €

zu erheben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 gilt ergänzend, dass sich die Gebühr in dem Umfang vermindert, in dem sich durch die Einbeziehung eines öffentlichen Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v.H..

Wie aus der Bestallungsurkunde der Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland, vom 15.12.2009 hervorgeht, wurde Herr Dipl.-Ing. Elmar Wulf als Sachverständiger im Genehmigungsverfahren im Umweltbereich bestellt.

In diesem Genehmigungsverfahren hat die Einbeziehung des öffentlichen Sachverständigen den Verwaltungsaufwand nur im begrenzten Umfang gemindert, da sich die Antragstellerin u. a. die Beibringung von Unterlagen, die zur Prüfung der bauordnungsrechtlichen Belange erforderlich waren, selbst vorbehalten hat. Dies führte zu Verzögerungen und erhöhtem Abstimmungsbedarf. Daher ist hier eine Verminderung der Gebühr um 10 v.H. gerechtfertigt.

Danach reduzierte sich die Gebühr von 6.890,00 € um 689,00 € auf

6.201,00 €

An Verwaltungsgebühren werden daher nach den Tarifstelle 15a.1.1b) bzw. den Tarifstellen 2.4.1.2, 2.4.1.4 und 2.5.3.1, der Tarifstelle 15a.1.1d) sowie unter ergänzender Berücksichtigung der Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8

6.201,00 €

(in Worten: sechstausendzweihundertundein Euro, null Cent)

erhoben.

Den oben genannten Betrag bitte ich bis zu dem in dem beiliegenden Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kassenzzeichens auf das angegebene Konto der Landeshauptkasse NRW zu überweisen.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Hinweis auf weitere Gebühren:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV)

TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)

EG-VO 1013/2006:

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

ArbSchG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

BaustellV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen zugelassen.

X. Rechtsbehelfsbelehrung **gegen die** **Kostenentscheidung**

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Risse

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>